

Die GOZ-Frage des Monats

Vergütungsvereinbarung bei Schmerzbehandlung



Darf man bei einer Schmerzbehandlung eine Vergütungsvereinbarung abschließen?

Da man bei einem Patienten, der mit akuten Schmerzen in der Praxis erscheint, nicht beurteilen kann, inwieweit seine Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt ist, darf die akute

Schmerzbehandlung nicht von einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der GOZ abhängig gemacht werden. Leistungen, die zur Beseitigung von akuten Schmerzen erbracht werden, sind im normalen Gebührenrahmen mit dem 1,0- bis 3,5-Fachen der Gebührensätze zu berechnen. Der § 2 Abs. 1 Satz 3 enthält die rechtliche Klarstellung, dass eine zahnärztliche Hilfeleistung im Notfall oder bei akuter Schmerzbehandlung nicht von einer abweichenden Hono-

rarvereinbarung abhängig gemacht werden darf. Wenn der Patient auf zahnärztliche Hilfe akut angewiesen ist, berührt das die allgemeine Pflicht, im Unglücksfall Hilfe zu leisten. Das Hilfeersuchen des Patienten darf weder abgelehnt (vergleiche §1 Abs. 3 der Berufsordnung für Berliner Zahnärzte) noch von einer Bedingung abhängig gemacht werden. Im Um-

kehrschluss heißt dies, dass in Fällen der Notfall- und akuten Schmerzbehandlung eine Honorarvereinbarung durchaus geschlossen werden darf. Lediglich die Hilfeleistung von einer solchen Vereinbarung abhängig zu machen, ist verboten. Im Hinblick auf die Freiheit der Willensentscheidung eines Patienten mit akuten Schmerzen sind solchen Vereinbarungen allerdings enge Grenzen gesetzt. Für Röntgen-Leistungen ist die freie Vereinbarung aufgrund der Vorschriften der GOÄ ausgeschlossen.

Wir sind für Sie da!

*Ihr GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat
und Dr. Helmut Kesler*

Wir beantworten gern

auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 - 213, -248

Fortbildung der Zahnärztekammer

Vererben und Erben – Veräußern und Erwerben

Bei der Übergabe einer Praxis erfolgt die Rechtsnachfolge entweder unfreiwillig und unentgeltlich oder geplant und gegen Bezahlung. In beiden Fällen sind maßgeblich die Perspektiven der übergebenden und der übernehmenden Seite. Beim Erben sind die gesetzlichen Vorgaben enger geregelt: Das gesamte Vermögen des Erblassers geht auf die testamentarisch bestimmten Personen über. Beim käuflichen Erwerb ergeben sich die wesentlichen Regeln aus dem abgeschlossenen Vertrag, der viel einzelfallgerechter ausgearbeitet sein kann. In beiden Fallgruppen interessiert, was übergeben wird – Gegenstände, Rechte, Unternehmen, Beteiligungen. Während bei der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge alle diese Vermögensgegenstände in einem Akt erfasst sind, bedarf es beim Kauf einer bestimmten Ansprache der einzelnen Vermögensarten. Neben diesen zweipoligen Rechtsverhältnissen spielen bei der Rechtsnachfolge Gesellschaften eine wichtige Rolle. Die Fortbildungsveranstaltung der Zahnärztekammer Berlin wird diese Punkte näher beleuchten und Hinweise für eine gelingende Nachfolgeplanung geben.

Fortbildungsveranstaltung der Zahnärztekammer Berlin: Vererben und Erben – Veräußern und Erwerben

Termin:	Mittwoch 09. November 2016 20:00 – 21:45 Uhr
Ort:	Charité – Campus Benjamin Franklin Hörsaal 1 Aßmannshauer Str. 4–6 14197 Berlin
Referenten:	RA Johannes R. Jeep RAin Monika Birnbaum
CME-Bewertung:	2 Fortbildungspunkte
Anmeldung:	veranstaltungen@zaek-berlin.de

RA Johannes R. Jeep

Fachanwalt für Steuer-, Handels- und Gesellschaftsrecht

www.fps-law.de